

26.02.97**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A****zu Punkt** der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes**Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 11a - neu - (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

'11a. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. die Änderung der Sortenbezeichnung nach § 30,"

b) Nummer 4 wird gestrichen.'

Begründung:

Als Folge der Neufassung des § 30 durch den vorliegenden Gesetzentwurf ist in § 18 Abs. 2 die Bezugnahme auf § 30 entsprechend anzupassen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 16a - neu - (§ 34 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

'16a. In § 34 Abs. 3 wird die Angabe "§ 30 Abs. 3" durch die Angabe

"§ 30 Abs. 2" ersetzt.'

Begründung:

Durch die Neufassung von § 30 ist der Inhalt des bisherigen § 30 Abs. 2 aufgenommen worden. Deshalb muß in § 34 Abs. 3 die Verweisung entsprechend geändert werden.

Ausgeliefert am 27. FEB. 1997